

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 45 (1894)
Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionner et qui sont si fréquents à la haute montagne? Ne cherche-t-elle pas à fournir ainsi à ces quelques sujets la chance de venir à bien en naissant au commencement d'une année plus clémente? Nous ne pensons pas qu'on puisse douter sérieusement d'une intention pareille.

Enfin, comme toutes les tenthréidinées, *Lophyrus elongatulus* héberge aussi des parasites qui, augmentant de nombre avec lui, peuvent mettre un terme à sa propagation. Des larves envoyées par Monsieur Gregori nous avons réussi à obtenir quelques exemplaires d'un ichneumon, appartenant au genre *Exenterus*, mais dont l'espèce n'a pu être déterminée par le Dr Steck, et pourrait même, d'après ce savant spécialiste, être nouvelle.

Vereinsangelegenheiten. — *Affaires de la société.*

Ständiges Komitee. Dasselbe hat sich in seiner ersten Sitzung am 21. September 1893 in Bern konstituiert wie folgt:

Präsident: Hr. *Roulet*, Kantonsforstinspektor in St-Blaise.

Vice-Präsident: Hr. *Liechti*, Forstinspektor in Murten.

Kassier: Hr. *Puenzieux*, Chef des kant. Forstdienstes in Lausanne.

Sekretär: Hr. *Müller*, Kreisförster in Meiringen.

Beisitzender: Hr. *Rüedi*, Oberforstmeister in Zürich.

Comité permanent. Dans sa première séance, le 21 septembre 1893 à Berne, le comité permanent s'est constitué comme suit:

Président: Mr. *Roulet*, Inspecteur général des forêts à St-Blaise;

Vice-président: Mr. *Liechti*, Inspecteur des forêts à Morat;

Caissier: Mr. *Puenzieux*, Chef du service des forêts à Clarens;

Secrétaire: Mr. *Müller*, Forestier d'arrondissement à Meiringen;

Membre: Mr. *Ruedi*, Inspecteur général des forêts à Zurich.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Erweiterung der Oberaufsicht des Bundes über die Forstpolizei.

Am 14. November 1893 hat der Bundesrat den Entwurf eines Bundesbeschlusses angenommen, zufolge welchem in Art. 24 der neuen Bundesverfassung die Ortsbezeichnung „im Hochgebirge“ gestrichen und somit der betreffende Absatz lauten würde:

„Der Bund hat das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei.“

Gerne hätten wir die begleitende Botschaft unverkürzt wiedergegeben, doch gestattet dies der beschränkte Raum nicht. Wir bringen daher in Nachfolgendem nur die wichtigsten Punkte jener Darlegung. Zunächst giebt dieselbe einen Überblick über die Vorgeschichte dieser Frage, welche im Jahr 1889 schon einmal die gesetzgebenden Räte beschäftigt hat. Damals freilich wollte der Bundesrat von einer Verfassungsrevision Umgang nehmen, und sich darauf beschränken, die Wohlthat der Bundesbeiträge für Aufforstungen und Forstkurse auch Kantonen oder Kantonsteilen ausser dem eidg. Aufsichtsgebiet zukommen zu lassen, insofern für dieselben die im Gesetz vorgesehenen Verpflichtungen dauernd ebenfalls übernommen würden. Der Gedanke, die Anwendung unseres Forstpolizeigesetzes auf weitere Gebiete auszudehnen, fand jedoch damals wenig Anklang und drang nicht durch.

Seither ist die nämliche Frage verschiedenenorts neuerdings aufgegriffen worden. Zwar sind wesentliche Veränderungen in den Waldzuständen ausser der eidg. Forstzone nicht vorgekommen, doch gelten die schon früher vorgebrachten Gründe für Erhaltung, örtliche Erweiterung und pfleglichere Behandlung jener Waldbestände auch heute noch. Die Wichtigkeit dieser letzteren tritt sogar ausgesprochener hervor infolge der grösseren Bedeutung eines möglichst gleichmässigen Standes unserer Gewässer für die Industrie, die Landwirtschaft, die Fischerei etc., und in anbetracht der auch von ausserhalb dem eidg. Forstgebiet zahlreich eingehenden Gesuche um Subsidien an Wildbachverbauungen und Flusskorrekturen. Allerdings kann der Bund, wo nötig, an die Bewilligung solcher Beiträge forstliche Bedingungen knüpfen, nicht aber an neue Schutzwaldanlagen Subventionen bewilligen. Dagegen hat das Oberforstinspektorat die Einhaltung allfällig gestellter forstlicher Bedingungen zu kontrollieren und auf Jahre hinaus zu überwachen, und erstrecken sich somit in dieser Hinsicht seine Funktionen bereits über die Grenzen der eidg. Forstzone hinaus.

Nebstdem werden namentlich folgende Argumente geltend gemacht:

„Wir besitzen gegenwärtig eine schweizerische Forstschule zur Heranbildung des höheren Forstpersonals, eine schweizerische Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen; sämtliche Kantone anerkennen die eidgenössischen forstlichen Wählbarkeitszeugnisse und haben auf Vornahme eigener kantonaler forstlicher Prüfungen verzichtet. Die Mehrzahl der Kantone, die ganz oder nur teilweise ausser dem eidgenössischen Forstgebiet liegen, besitzen bereits für ihr Gesamtgebiet Forstgesetze, die meist einer nur geringen Abänderung bedürfen, um sie mit dem Bundesgesetz über das Forstwesen in Übereinstimmung zu bringen und sich damit den ganzen Vorteil der forstlichen Bundessubsidien, mit Inbegriff der Besoldungsbeiträge an ihr Forstpersonal, zu verschaffen. Diejenigen Kantone aber, die noch keine oder eine zu mangelhafte Forstgesetzgebung besitzen, sollten in ihrem eigenen und dem Interesse des Gesamtstaates zum Erlassen von solchen, resp. zur Revision derselben, verpflichtet werden.

„Sieben Kantone, die nur teilweise dem eidgenössischen Forstgebiet angehören, besitzen zwei- oder gar dreierlei verschiedene forstliche Gesetz-

„gebungen: das Bundesgesetz, die Vollziehungsverordnung zu demselben „und das Forstgesetz für den ausser dem Forstgebiet liegenden Landesteil.

„Der Kanton Schwyz, der anfänglich auch zu diesen zählte, kam deshalb mit dem Gesuche um Aufnahme des gesamten Kantons in die Umgrenzung des eidgenössischen Forstgebietes ein, worin ihm denn auch durch „Bundesbeschluss vom 9. Brachmonat 1877 entsprochen wurde.

„Unzweifelhaft bedarf der Jura und das schweizerische Hügelland der „forstlichen Oberaufsicht nicht so sehr wie das Hochgebirge; aber auch bei „anderen Bundesgesetzen ähnlicher Natur, die nicht für sämtliche Kantone „gleich notwendig sind, hat man sich nicht zum Erlass von Partialgesetzen „veranlasst gesehen.

„Und so ist es auch wünschbar, dass die Schweiz ein einheitliches Forstgesetz besitze, das dann auch einheitlichere Instruktionen, z. B. für die „Triangulation und die Detailvermessungen der Waldungen, eine einheitliche „Forststatistik etc. ermöglicht.“

Mit Bezug auf die finanzielle Tragweite der Annahme des Beschluss-Entwurfes bemerkt die Botschaft, dass nach annähernder Berechnung das forstliche Budget durch eine einheitliche forstliche Gesetzgebung jährlich um ca. Fr. 100,000 stärker belastet werden müsste als bisher.

Forstliche Staatsprüfung. Das schweiz. Industrie- und Landwirtschaftsdepartement, Abteilung Forstwesen, hat am 12. Oktober 1893 folgenden Herren nach mit Erfolg bestandener Prüfung das *Zeugnis der Wahlfähigkeit* für eine höhere kantonale Forststelle im eidgenössischen Forstgebiet ausgestellt:

Hr. *Brosi, Johannes*, von Conters i. Pr. (Graubünden).

„ *de Gendre, Pierre*, von Freiburg.

„ *Näf, Paul*, von Zürich.

„ *von der Weid, Marcel*, von Freiburg.

Diplomprüfung. Auf Antrag der Lehrerkonferenz hat der schweiz. Schulrat letzten Sommer nachfolgenden Studierenden des Polytechnikums das *Diplom als Forstwirt* erteilt:

Hrn. *Ebblin, Bernhard*, von Chur.

„ *Honegger, Huldreich*, von Zürich.

„ *Weber, Theodor*, von Wetzikon (Zürich).

Prüfungskommission. Als Mitglied der Kommission für die forstlichen praktischen Prüfungen hat der Bundesrat am 27. Oktober 1893 Hrn. *Hermann Liechti*, Forstverwalter in Murten, an Stelle des zurückgetretenen Hrn. *James Roulet*, Forstinspektor des Kantons Neuenburg, gewählt.

Kantone.

Bern. Unfall- und Krankenversicherung. Am 9. August 1893 hat der Regierungsrat auf Antrag der Forstdirektion ein Regulativ für die Unfall- und Krankenkasse der Staatsforstverwaltung erlassen, welches mit dem 1. Oktober provisorisch für ein Jahr in Kraft getreten ist. Diesem

Erlass zufolge soll ein besonderer Fonds gebildet werden, um Bannwarten und Waldarbeitern des Staates bei Unfällen oder Erkrankung eine Entschädigung ausrichten zu können. Die Beiträge des Personals sind zu 2 Proc. der jährlichen Besoldungen, der Tagelöhne oder event. der Akkordsummen festgesetzt; seinerseits leistet der Staat einen durch das Budget zu bestimmenden jährlichen Zuschuss von höchstens Fr. 3500.

Aus der vom Staate verwalteten Kasse werden bei Unfall oder Krankheit für eine zwei Monate nicht übersteigende Arbeitsunfähigkeit folgende Entschädigungen bezahlt:

An Oberbannwarte...	Fr. 3. —	pro Tag.
„ Bannwarte, Aufseher oder Vorarbeiter ...	„ 2. 50	„ „
„ die übrigen Arbeiter ...	„ 2. —	„ „

Nach 60 Tagen reduzieren sich obige Ansätze je um 50 Cts., und nach sechs Monaten hört die Unterstützung in der Regel ganz auf. Ebenso wird für weniger als sechs Tage dauernde Arbeitsunfähigkeit ein Taggeld nicht verabfolgt.

Tritt infolge eines Unfalles der Tod, gänzliche oder teilweise bleibende Invalidität ein, so wird dem Betreffenden oder seiner Familie eine Aversalsumme ausgerichtet, deren Höhe, in Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Verhältnisse, auf den Antrag der Forstdirektion der Regierungsrat bestimmt. Derselbe urteilt auch über allfällige Beschwerden in letzter Instanz.

Fa.

Glarus. Bannwartenkurs. Entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen des kant. Vollziehungsgesetzes vom 24. März 1882 fand vom 15.—21. Oktober l. J. in Glarus der zweite Teil eines kant. Bannwartenkurses statt, an welchem ganz besonders eine Anzahl neu gewählter Forstbediensteten teilnahmen.

Sicherung der Triangulationspunkte. Die kant. Militär- und Polizeidirektion hat am 5. Oktober abhin die Gemeindevorstände durch ein Kreisschreiben ersucht, zur Erhaltung und Sicherung der nunmehr bestimmten Fixpunkte des schweiz. Präzisionsnivelements, entsprechend einem vom eidg. topographischen Bureau geäußerten Wunsche, Hand zu bieten. Demgemäss werden die Vorstände eingeladen, die Gemeindeangestellten, wie Bannwarte etc., mit der speciellen Aufsicht über die im betr. Gebiete vorkommenden Triangulationspunkte — von welchen jeder Gemeinde ein specielles Verzeichnis zugestellt wird — zu betrauen und allfällige Beschädigungen der Signale oder der Versicherungen der Militär- und Polizeidirektion rechtzeitig zur Anzeige zu bringen.

Zug. Besoldungsgesetz. In seiner Sitzung vom 27. November abhin hat der hiesige Kantonsrat einen von der h. Regierung vorgelegten Gesetzentwurf betr. die Besoldung des Kantonsförsters in erster Lesung unverändert angenommen. Darnach werden dem letzteren die im Bundesbeschluss vom 5. Dezember 1892 vorgesehenen Minimalleistungen des Kantons zugesichert. Zur teilweisen Bestreitung der diesfälligen Auslagen sollen, ausser dem Bundesbeitrag, von den Waldbesitzern für Wirtschaftsplan-Aufnahmen zu bezahlende Abgaben dienen. Letztere werden festgesetzt:

Für Neuankfertigung von Wirtschaftsplänen zu ...	90 Cts. pr. ha.		
„ Hauptrevisionen	50	„	„
„ Zwischenrevisionen	20	„	„

Freiburg. Wahl des Kantonsforstinspektors. Die Tagesblätter bringen die Kunde, es habe aus politischen Motiven der Grosse Rat in seiner letzten Sitzung mit einer minimen Majorität gegen den bisherigen Kantonsforstinspektor, Hrn. Edm. de Gottrau, Stellung genommen und denselben nicht wiedergewählt. Da der Genannte seine Stelle während 35 Jahren mit Auszeichnung versehen und sich um das freiburgische Forstwesen grosse Verdienste erworben hat, so wird diese Massregelung, auf die wir nächstens zurückkommen werden, von allen Unbefangenen sehr bedauert.

Als Nachfolger wurde Hr. Casimir Niquille von Charmey gewählt.

St. Gallen. Stadtförsterstelle in Wyl. Bekanntlich hatte die Stadt Wyl seit Jahren die Verwaltung ihres ca. 350 ha grossen Waldbesitzes einem wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten übertragen. Auf Ende letzten Jahres ist nun diese Stelle frei geworden. Trotzdem sich aber für dieselbe ebenfalls wieder ein durchaus tüchtiger diplomierter Bewerber meldete, so ist doch am 25. November abhin nicht dieser, sondern ein früherer Unterförster gewählt worden.

Wir würden diesem Vorkommnis, obwohl wir dasselbe an und für sich bedauern, keine sehr grosse Bedeutung beimessen, wenn nicht der Umstand, dass dieser Fall im Kanton St. Gallen durchaus nicht der erste und einzige seiner Art ist, die Vermutung nahe legte, es mache sich dabei eine von höchster kompetenter Stelle ausgehende Wirkung geltend. Dass man dort der Meinung zu sein scheint, ein junger Mann, welcher seine ganze forstliche Bildung in einem zweimonatlichen Kurse geholt hat, sei befähigt, ebenso gut wie ein gebildeter Forsttechniker eine selbständige Wirtschaft zu führen, dürfte wohl jeden Unbefangenen überraschen. Den Zurückgesetzten aber muss es in höchstem Grade peinlich berühren, sich durch eine solche Konkurrenz aus dem Felde geschlagen zu sehen. Jedenfalls haben unter solchen Umständen die Anstrengungen zur Hebung der forstlichen Berufsbildung keinen grossen Zweck.

Tessin. Unteres Forstpersonal. Der Grosse Rat hat die Anzahl der Revierförster von 27 auf 18 reduziert, dafür aber deren Besoldung von 1000 auf 1200 Franken erhöht und für Übernachten ausserhalb des Wohnortes eine Entschädigung von 2 Franken bewilligt. Ausserdem sollen alle grösseren Korporationsgemeinden einen oder mehrere Bannwarte wählen, welche den Revierförstern in der Ausübung der Aufsicht über die Forstpolizei behilflich sein sollen.

Das höhere Forstpersonal wird um einen Kreisförster vermehrt werden, sobald sich ein geeigneter Kandidat hiezu bieten wird.

— Tessinkorrektion. Das grossartige Werk der Tessinkorrektion geht rasch seiner Vollendung entgegen. Bereits ist der Tessinfluss, dessen Wasser von 40 bis 2000 m³ per Sekunde variiert, auf eine Länge von 8 km (Giubiasco bis unterhalb die grosse Eisenbahnbrücke Cadenazzo-Locarno)

eingedämmt und im kommenden Winter sollen die beidseitigen Längswuhren bis zum Langensee (3 km) verlängert werden. Es ist nun eine wahre Freude zu sehen, wie der Tessin bei gewöhnlichem Wasserstande friedlich daher fließt und bei Hochwasser nur das trübe Überflutungswasser über die Wuhren treten lässt, welches, von den gewaltigen Traversen gestaut, genötigt wird, den reichlichen Schlamm abzusetzen und das ehemalige Flussbett zu kolmatieren.

Innert wenigen Jahren werden nun ca. 500 ha ödes Terrain, die dem vagierenden Flusse zum Opfer gefallen waren, in üppige Niederwaldungen von Weiden, Pappeln und Erlen verwandelt sein. Die Anpflanzung wurde im Frühling 1892 begonnen und nimmt bereits eine Fläche von ca. 50 ha ein. Die Pappeln- und Weidenkultur wurde mit 80 cm bis 1 m hohen kräftigen Stecklingen ausgeführt, um dem oft reissenden Hochwasser Widerstand leisten zu können und vom Schlamm nicht sofort zugedeckt zu werden. Diese Anpflanzung wurde bisher im Akkord ausgeführt à 30 Fr. per 1000 Stecklinge, alles inbegriffen.

Interessant ist es zu beobachten, wie an feuchten Stellen diese Stecklinge im ersten Jahre Triebe von 2 bis 3 m Länge machten. Leider hat die Kultur, namentlich in den höhern Lagen, durch die diesjährige Tröckne stark gelitten. Die entstandenen Blößen sowie die trockenen, mit Kies bedeckten Flächen werden gegenwärtig (November) mit Erlen ausgepflanzt; in jedes Pflanzloch wird eine Schaufel voll Schlamm gebracht. Die mit dieser ausgedehnten Aufforstung bisher gemachten Erfahrungen berechtigen uns zu den schönsten Hoffnungen.

Vaud. Loi forestière modifiée. Le Grand Conseil du Canton de Vaud vient de prendre une décision de la plus haute importance pour la conservation des forêts sur les alpages. Dans sa séance du 21 novembre 1893 il a définitivement adopté le projet, par lequel tous les boisés des propriétés connues sous le nom de pâturage, d'etivage ou d'alpage de montagne seront soumis dorénavant sous le régime forestier.

C'est, croyons nous, le premier canton qui a adopté une mesure aussi utile pour la conservation des forêts, mesure qui fera faire un grand pas en avant à la séparation des forêts du pâturage. Pz.

Neuchâtel. Personel forestier. M. Alfred Vulliémot, Inspecteur des forêts du V. arrondissement, ayant été nommé au poste de Forestier du I. arrondissement à Payerne (Vaud), a été remplacé par M. Max Du Pasquier, de Neuchâtel, élève diplômé de l'École forestière de Zurich. R.

Ausland.

Oberförster Eichhoff †. Am 5. Dezember abhin verschied in Strassburg nach langer Krankheit Wilhelm Joseph Eichhoff in seinem 71. Lebensjahre. Wir hoffen über diesen ausgezeichneten Mann und verdienten Gelehrten, dem als Kenner der Borkenkäfer kaum ein anderer gleichkam, in der nächsten Nummer einige weitere Mitteilungen machen zu können.
